

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 51

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1916.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 6. April.)

Punkt 3: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 57 des ordentlichen Staatshaushaltsetsatz für 1916/17, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen, Landarmensfürsorge betreffend. (Drucksache Nr. 228.)

Berichtsherr Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

Bei Kap. 57 seien eingekettet an Ausgaben — Einnahmen gebe es dort nicht — 2485 000 M., das seien rund 150 000 M. mehr als im Vorjahr. Es handle sich nur um drei Ausgabentitel: einmal Unterstützung der Landarmen. Da seien 65 000 M. mehr eingestellt als im Voretat.

Der Ausgabentitel 2 beziehe Beiträge des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Kindergarten. Da seien nach den Rechnungsergebnissen des letzten Jahres 70 000 M. hinzugezogen. In der Erklärungsschrift bemerke die Regierung, daß das lechte Rechnungsergebnis zum Anhalte genommen werden müsse, weil der Beharrungsstand noch nicht eingetreten sei. Der Deputation sei zweifelhaft gewesen, ob diese Aufstellung sich bewähren werde, und ob nicht die Ausgabe der Fürsorgeerziehung namentlich durch die Wirkungen des Krieges wachsen werde und somit die Rendierung einstimmig werden. Innerhalb habe sie zunächst der Regierung die Verantwortung für die Einstellung zu überlassen.

Der Titel 3, Landarmensfürsorge, sehe 20 000 M. unter Vorbehalt einer Begründung vor. Die Begründung sei auch eingegangen. Es könne aber aus dieser Begründung noch kein völkerliches Bild über das, was die Regierung in Absicht habe, entnommen werden. Soviel scheine aus der Begründung und aus dem, was bei der kommissarischen Behandlung der Angelegenheit in der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer erörtert worden sei, herauszugehen, daß man ein Ablöse für nötig halte und erachte, die Werte — man denke da an die Nachbildung der Kinderkrankhausbauten — anzusiedeln an die Errichtung des Vereins für Arbeitersklavinen. Es werde sich — das sei wohl auch das Ergebnis der Beratung im jenseitigen hohen Hause gewesen — nur darum handeln, der Regierung Mittel zu einem extramaligen Beruhigung zu Verfügung zu stellen. Viel lasse sich natürlich auf diesem außerordentlich schwierigen, aber auch außerordentlich bedeutsamen Gebiete mit 20 000 M. gemeinverständlich nicht anfangen. Die Deputation schlage also vor,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer befragen:

bei Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen, Wandernsfürsorge, die Ausgaben nach der Vorlage mit 2485 000 M. zu bewilligen.

Es habe aber den Auftrag, in bezug auf Titel 1, Landarmensfürsorge, doch noch einen Wunschausdruck zu geben. Der Krieg habe in bezug auf die Behandlung der Landarmen zu ganz eigenartigen Ergebnissen geführt. Es habe das Bundesamt für Heimatwesen in verschiedensten Entscheidungen angezeigt, daß bei denjenigen Personen, die Kriegsunterstützung erhielten, eine Armenfürsorge auch für ihre Angehörigen nicht mehr in Betracht kommen könne, sondern daß, wenn diese Personen bisher Armenpflege genossen hätten, mit dem Augenblick, wo etwa der Heimatwesent in den Heeresdienst eintrete, die Armenpflege sich in Kriegsfürsorge verwandle. Es hätten sich nun am 11. November 1915 im Reichskomitee des Innern Vertreter der bundestaatlichen Verwaltungen und wohl auch der Reichsverwaltung zusammengefunden und über das Verhältnis der Kriegsfürsorge zur Armenpflege folgendes Ergebnis niedergelegt:

Da die Angehörigen des Kriegsteilnehmers bis zur Entlassung des Kriegsteilnehmers einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterhaltungen haben, ist ihnen gegenüber für Armenpflege kein Raum. Es ergibt sich hieraus, daß vor dem Kriege gewohnte Armenpflege in Kriegsfürsorge mit dem Augenblick übergeht, mit dem ein den Anspruch begründender Angehöriger in den Heeresdienst eintrete. Es wurde festgestellt, daß dieser Grund sich aus dem Gesetz nicht nur für die offene Armenpflege, sondern in gleicher Weise auch für die geschlossene Armenpflege ergibt, da ein rechtlicher Unterschied zwischen der offenen und geschlossenen Armenpflege nicht besteht. Nachdem das Bundesamt für das Heimatwesen in einer Entscheidung vom 23. Oktober 1915 die gleiche Ausschaffung vertreten hat, wird allgemein angenommen, daß die Durchführung dieses Grundsatzes gegenüber den Lieferungsverbänden zu Schwierigkeiten nicht mehr führen wird.

Aus dieser Rechtslage ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

1. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, auch außerordentliche Aufwendungen, z. B. in Krankenhäusern für ärztliche Behandlung und Bergleichen, nach Abgabe des Bedarfsmessens zu tragen.

2. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, an Stelle des Landarmenverbands auch dann einzutreten, wenn es sich um Unterbringung in Altenanstalten, Blindenanstalten usw. handelt. Als verpflichtet soll nicht der Lieferungsverband gelten, in dem die Ansicht belegen, sondern der Lieferungsverband, aus dem die Einlieferung erfolgt ist. Dies soll in der in Klammern genommenen Bundesratsverordnung zum Ausdruck gebracht werden.

Es lämen dann noch zwei weitere Punkte, die hier nicht interessieren. Die Folgen dieser Aufsicht seien für die Gemeinden ganz außerordentlich schwierigende. Sie ließen darauf hinaus, den Landarmenverbund ganz wesentlich zu entlasten auf Kosten der Lieferungsverbände und damit teils unmittelbar, teils mittelbar auf Kosten der Gemeinden (Oberbürgermeister Dr. Pittich: Sehr richtig!), der Ortsvereinverbände, an denen ja auch die selbständigen Güstbezirke sehr lebhaft beteiligt seien. Dieses Ergebnis habe der Deputation nicht erfreulich erscheinen können. Die Ortsvereinverbände und die Gemeinden seien — das sei ja wiederholt in diesem hohen Hause bereits unbestritten — dagelegt worden — so außerordentlich schwer belastet durch den Krieg, und im Verhältnis zu den Gemeinden sei doch der Landarmenverbund, also der Staat, der weitaus leistungsfähiger (Sehr richtig!), daß es im hohen Grade unerträglich sei, wenn im weiteren Umfang hier durch den Kriegseintritt noch eine wesentliche Entlastung des Landarmenverbands zu Lasten der Gemeinden eintrete. Man wolle die Rechtsfrage, die nicht unweitschau ist, hier offen lassen, sich aber auf den Standpunkt der Rücksicht stellen und meinen, daß jedenfalls zwei Forderungen erhoben werden und, wie man hoffe, auch von der Reichsregierung berücksichtigt werden sollten. Räumlich einmal, daß in denjenigen Fällen, in denen bis zum Eintritt der Kriegsunterstützung Landarmen aus den Landarmenfonds Armenunterstützung gewahrt werden sei, nach wie vor die Laien, die nunmehr nach dieser Rechtsauffassung den Ortsvereinverbund und den Lieferungsverband treffe, im Verwaltungsweg vom

Landarmenverbund erstattet werde, also bei den sogenannten alten Fällen auch wie vor der Landarmenverbund für den Schaden aufzumachen. Der zweite Punkt gehe auch über diese alten Fälle hinaus und betreffe alle Fälle, wo Anfallspflege und Anfallsfürsorge stattfinden, auch da, wo sonst die Voraussetzungen der Landarmeneigenschaften vorliegen. Gerade bei den außerordentlichen hohen Kosten, welche die Anfallspflege erfordere, sprächen die Billigkeitsgesichtspunkte in ganz besonderem Maße für die Beauftragung der Wünche des Deputations. Von dieser sei ein Herr von der Regierung, Dr. Geh. Rat Dr. Rumpelt, gebeten worden, Auskunft zu erteilen. Dr. Geh. Rat Dr. Rumpelt habe sich nach Vortrag der Ausschaffung der Deputation bereit erklärt, eine nochmalige Erwürfung einzutreten. Er habe namens der Deputation vorzuschlagen, zu bitten, die Regierung möge diese Erwürfung eine wohlwollende sein lassen.

Die Kammer nimmt den Antrag einstimmig an.

Punkt 4: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 58 des ordentlichen Staatshaushaltsetsatz für 1916, Armenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt betreffend. (Drucksache Nr. 236.)

Berichtsherr Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

Bei Kap. 58 seien die Ausgaben — Einnahmen gebe es auch hier nicht — mit 462 290 M. und damit mit 5500 M. weniger eingestellt als im Vorjahr. Es seien eine Reihe von erheblichen Änderungen gegen den Voretat festgestellt, einmal bei Titel 2 der Ausgaben seien für den Abbericht, für den sonst immer 8000 M. gemeinjährig eingestellt seien, diesmal 2000 M. vorübergehend nicht eingestellt im Hinblick auf die außergewöhnlichen Ansprüche, die infolge des Krieges namentlich an das Carolathaus in Dresden gestellt werden seien. Man habe in der Deputation den Eindruck gehabt, daß diese Erhöhung ohne Rücksicht etwas höher hätte sein können. Bei Titel 2 sei neu eingestellt ein Betrag von 1000 M. gemeinjährig für das Martinstift zu Görlitz. Dieses Institut, eine Altenanstalt, bringe den staatlichen Aufhalten eine wesentliche Entlastung. Gegen diese Einstellung bestehe bei der Deputation kein Bedenken. Beim Titel 3 sei der Betrag für Kinderhorte, der sonst mit 15 000 M. gemeinjährig eingestellt gewesen sei, um 3000 M. erhöht auf die Kinder von Kriegsteilnehmern. Auch hier habe die Deputation den Eindruck, daß diese Mehrbelastung von 3000 M. unbedingt etwas höher hätte sein können. Mit Recht sei in der Zweiten Kammer in der Volksversammlung auf die große Bedeutung dieser Kinderhorte und namentlich auf die Bedeutung hingewiesen worden, die diese Kinderhorte im jüngsten Kriege hätten. Wie viele Kinder müssten jetzt der üblichen Rücksicht entgehen, und man habe ja bedauerlicherweise vielfach die Klagen hören müssen über eine gewisse Zuschlagsfähigkeit, die bei der Jugend eingerichtet sei. Um so erfreulicher sei es, wenn die Vereinigungen und Verbrennungen fänden, welche die Kinderhorte weiter unterstützen. Natürlich handle es sich dabei um erhebliche Aufwendungen. Es dürfe beispielweise aus Dresden hier erwähnen, daß der Verein Kinderhort, den man hier habe, zu den 13 Kinderhorten, die bereits vor Kriegsausbruch hier gewesen seien, jetzt noch vier, zeitweise fünf weitere Kinderhorte hinzugefügt habe, und daß so ein Kinderhort innerhalb eines jährlichen Aufwands von 2500 M. bedeute. Und was für Dresden gelte, werde natürlich entsprechend auch für andere Städte und Gemeinden des Landes gelten. Weiter sei Titel 6, Unterstützung bei Brand- und anderen Unglücksfällen, um 2000 M. nach dem Bedarf vermindert. Bei Titel 8, in den die früheren Titel 8 und 9 zusammengezogen seien, beißt es zu Verbrennungen für Wohnungsfürsorge, Heimatschutz und Volkslinde, seien 2000 M. mehr eingestellt als im Voretat, und zwar für den Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen. Die Deputation könne diese Einstellung nur mit Freude begrüßen. Zu bemerken sei aber weiter, daß sich bei diesem Titel immer die Bemerkung finde: „2000 M. läufig wegfällend“. Es sei anzunehmen, daß diese Verbrennungen der staatlichen Unterstützung dauernd bedürfen werden, wie das auch schon bisher die Erfahrung gezeigt habe, und daß auch die Würdigkeit dieses Vereins zur staatlichen Unterstützung dauernd bestehen werde. Es möchte deshalb anstreben, ob nicht die Bemerkung: „2000 M. läufig wegfällend“, läufig wegfällen könne. Endlich seien bei Titel 9, Beihilfe zur Errichtung eines Altersheims für ehemalige Pflegereichen der Landesanstalten, die 2500 M., die bisher noch im Voretat gemeinjährig eingestellt gewesen seien, gemindert auf 1000 M. Das sei im Interesse des guten Zwecks dieses Altersheims zu bedauern.

Es gebe noch auf einige Punkte ein, die in der Zweiten Kammer bei diesem Kapitel besonders hervorgehoben werden seien. Über die Verbrennungen zur Bekämpfung der Tuberkulose habe die Regierung in einem Schreiben vom 26. Februar 1916 sich sehr ausführlich geäußert. Das Ergebnis der Darstellung sei, daß nicht alle Befürchtungen beachtet werden könnten, daß aber die Regierung davon abgesehen habe, während des Krieges die Positionen des Ausgabentitels zu erhöhen, weil der Krieg Spannungsleistung und planmäßige Arbeiten erfordere. Auch hofft man sagen, daß, so weit sich jetzt ein Urteil fällen lasse, doch mit der bedauerlichen Möglichkeit zu rechnen sei, daß gerade die Folgen des Kriegs auf dem Gebiete der Tuberkulose allen Anstalten und Einrichtungen und Vereinen, die sich mit der Bekämpfung dieser tödlichen Krankheiten befassen, erheblich mehr zu tun geben würden, als bisher, und daß es sich empfehlen werde, jedesfalls hier mit den Mitteln nicht zu sparen.

Weiter liege vor eine Petition des Vereins deutscher Mietervereine wegen weiterer Mittel für Wohnungsfürsorge. Diese Petition sei in dem jenseitigen Hause als durch die Verbrennungen in der Reichenhalden-Deputation erledigt zu erklären. Es handle sich um die Verhandlungen der Reichenhalden-Deputation über den Antrag Senfert wegen der Kriegsheimstätten, der heute in der Volksversammlung in der Zweiten Kammer beraten werden. Man habe diese Petition infolgedessen als zum Antrag Senfert gehörig angesehen und betrachte ihre Würdigkeit als eine Aufgabe derjenigen Deputation, die den Vorzug habe, den Antrag Senfert zu erledigen. Infolgedessen werde zu diesem Punkt hier kein Antrag gestellt.

Endlich liege vor eine Petition des Vereins für Krüppelhilfe für die Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen. Der Vorstand dieses Vereins, Geh. Regierungsrat Scheider von der Kreishauptmannschaft Bautzen, bitte um eine Baubehilfe von 330 000 M., und zwar für eine Heilanstalt, die errichtet werden sollte in Tschirnberg. Der Verein habe jetzt eine Politlinie mit 18 Wettbewerben in Dresden auf der Albrechtstraße und außerdem Vertragsstellen in Freiberg, Weissen und Bautzen. Der Verein mache in seiner Petition geltend, daß für die Krüppelhilfe, die nicht die Würde habe, wie die Krüppelheime etwa ein Heim für Krüppel zu bieten, sondern die versuchen wolle, die Krüppel zu heilen, also die Schädigungen der Krüppelhaftigkeit zu beseitigen, eine dauernde Behandlung nötig sei, die natürlich in der Poliklinik in der Albrechtstraße nicht möglich sei. Insbesondere komme es bei solchen Bestrebungen auf operative und orthopädische Behand-

lung an. Es seien hier dem hohen Hause vorgelegt eine große Anzahl von Vorschlägen, die zeigten, in welch überaus hoher und erfreulicher Weise es gelungen sei, durch orthopädische, operative und andere Behandlungen die Krüppelhaftigkeit zu beseitigen. Man könne ebenso, wie die Zweite Kammer es getan habe, der Petition und ihren Verfehlungen vollem Beifall zollen. (Sehr richtig!) Der Verein für Krüppelhilfe habe schon von jeher die Absicht gehabt, eine Heilanstalt zu bauen. Er habe das Projekt ausarbeiten lassen von angestellten guten Architekten. Danach verneige sich der Bauaufwand auf 620 000 M. Selbst habe der Verein 90 000 M., es bleibe der Rest von 530 000 M. Das sei die Baubehilfe, die erbeten werde. Der Verein habe nun jetzt die Absicht, ungeläufig mit dem Bau vorzugehen, um den Kriegsinvaliden zu helfen. Er gehe davon aus — und dabei werde man ihm nicht Unrecht geben —, daß die Kriegsinvaliden trotz aller Rücksicht, die das Militär für sie bezieht, doch dann beim Auftreten aus der militärischen Behandlung noch vielfach Fälle aufweisen würden, wo für eine Heilanstalt für Krüppelhilfe anderweitiger Platz zur Verfügung sei. Aus diesem Grunde wolle also der Verein selbst bauen. Wenn die Deputation im Verein mit der Zweiten Kammer vorziehe, die Petition des Vereins der Regierung zur Erwürfung zu überweisen, so könne natürlich der leiste Zweck, daß die Anstalt bereits den Kriegsinvaliden helfen wolle, nur dann erfüllt werden, wenn ungeläufig dieser Bitte um Erwürfung stattgegeben und ungeläufig nötigenfalls auch durch einen Nachtragsetat die Mittel zur Verfügung gestellt würden. Denn wenn erst im nächsten ordentlichen Staatshaushaltsetat die Mittel angefordert würden, so heiße das mit anderen Worten, daß es in zwei Jahren diese 350 000 M. werden bewilligt werden, und daß vor drei bis vier Jahren die Krüppelheilanstalt nicht fertig sei. Es beantrage,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 58, Armenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, nach der Vorlage a) die Ausgaben mit 462 290 M., darunter 5000 M. läufig wegfällend, zu bewilligen; b) die Vorbehalte zu Titel 6 und 7 zu genehmigen; c) die Petition des Vereins Krüppelhilfe Dresden. Die Regierung zur Erwürfung zu überweisen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

Punkt 5: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 68 des ordentlichen Staatshaushaltsetsatz für 1916/17, Reichsversicherung und Unfallsfürsorge für Gefangene betreffend. (Drucksache Nr. 237.)

Berichtsherr Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

Das Kapitel zerfällt in drei Abteilungen: Landesversicherungsamt, Ortsversicherungsämter und Unfallsfürsorge für Gefangene. Das erste und dritte Kapitel geben keinen Anlaß zu regenwördigen Bewerstellungen. Die Veränderungen gegenüber dem Voretat seien ganz gering. Beim zweiten Kapitel, Ortsversicherungsamt, seien allerdings die Einnahmen um 80 000 M., die Ausgaben um 69 302 M. geringer eingestellt. Es handle sich aber um eine technische Rücksichtstellung. Zu den Angelegenheiten die in der Zweiten Kammer bei diesem Kapitel erörtert worden seien, finde die Deputation keine Veranlassung Stellung zu nehmen. Es habe zu beantragen,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 68, Reichsversicherung und Unfallsfürsorge für Gefangene, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 100 200 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben in Höhe von 452 346 M., darunter 60 M. läufig wegfällend, zu bewilligen und c) die Vorbehalte zu genehmigen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

Punkt 6: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 69 des ordentlichen Staatshaushaltsetsatz für 1916/17, Statistisches Landesamt betreffend. (Drucksache Nr. 238.)

Berichtsherr Oberbürgermeister Blüher-Dresden:

Zu diesem Kapitel sei nichts zu bemerken. Es stelle den Antrag,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 29 010 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 373 929 M., darunter 82 000 M. läufig wegfällend, zu bewilligen, c) die Vorbehalte zu den Titeln 5, 7 und 11 zu genehmigen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

Punkt 7: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zum Königl. Dekret Nr. 27, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsduer der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern für das Jahr 1916. Das Gesetz ausnahmsweise nicht in Anrechnung kommen solle. Es sei dazu zu bemerken, daß nach § 15 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbe-Kammern vom 4. August 1900 festgelegte Amtsduer der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern für das Jahr 1916 das Gesetz ausnahmsweise nicht in Anrechnung kommen solle. Es sei dazu zu bemerken, daß nach § 15 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbe-Kammern die Wahlen zu derselben an sich auf sechs Jahre zu erfolgen hätten, und daß aller drei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheiden habe. Nun würden an sich im laufenden Jahr Auscheidungen und Neuwahlen eingetreten haben mit Rücksicht darauf, daß die letzte Wahl im Jahre 1913 stattgefunden habe, so daß also mit Anfang des Jahres 1916 an sich die Hälfte der Mitglieder auscheiden habe und Neuwahlen vorzunehmen sein würden. Es habe nun die Regierung darauf hingewiesen, wie die Begründung nachweise, daß, wenn man in diesem Jahre zu diesen Neuwahlen verscheiten würde, ein sehr wenig vollständiges Ergebnis der Wahlen aus dem doppelten Gründe hervorgehen würde, weil einmal ein großer Teil der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammern sich im Felde befinden und außerdem daß Personal, das die Lizenzen und die Wahlen zu bearbeiten hätte, ebensoviel mit Rücksicht auf die Kriegslage zur Verfügung stehe. Aus diesem Grunde schlage die Regierung vor, von der Vornahme dieser Neuwahl und Ergänzungswahlen im Jahre 1916 abzusehen und überhaupt die ganze Funktionsduer der Abgeordneten zu den Handels- und Gewerbe-Kammern um ein Jahr zu verlängern, so daß das Jahr 1916 überhaupt, wie vorgeschlagen sei, ausfallen würde. Wenn die Regierung diesen Weg betrete, so befindet sie sich einmal mit der Reichsregierung in vollständiger Übereinstimmung, die nach einem Beschuß des Bundesrates die Landeszentralbehörden ermächtigt habe, die Amtsduer der Mitglieder